

# **Begründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans (Kohlehafen Mehrum)**

Stand: 08/2024  
§§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

**Dr.-Ing. W. Schwerdt** Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

---

Bearbeitung: Dipl.-Ing. H. Schwerdt, Dipl.-Ing. U. Kolb  
Mitarbeit: A. Hoffmann, M. Pfau; A. Körtge, K. Müller

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

**Inhalt:**

	Seite
<b>1.0 Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	5
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	6
<b>2.0 Planinhalt/ Begründung</b>	<b>7</b>
2.1 Gewerbliche Bauflächen (G)	8
2.2 Wald	9
2.3 Landwirtschaft	10
2.4 Denkmalschutz	10
2.5 Verkehr	11
2.6 Immissionsschutz	12
2.7 Baugrund/ Boden	13
2.8 Kampfmittel	15
<b>3.0 Umweltbericht</b>	<b>16</b>
3.1 Einleitung	16
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	16
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	16
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	17
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	18
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	26
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	28
3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	28
3.3 Zusatzangaben	29
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	29
3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	29
3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
3.3.4 Quellenangaben	32
<b>4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur</b>	<b>33</b>
<b>5.0 Flächenbilanz/ Wohnbauflächennachweis</b>	<b>33</b>
<b>6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</b>	<b>34</b>
<b>7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens</b>	<b>38</b>
7.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	38
7.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	38
7.3 Öffentliche Auslegungen	39
<b>8.0 Zusammenfassende Erklärung</b>	<b>39</b>
8.1 Planungsziel	39
8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	39
<b>9.0 Verfahrensvermerk</b>	<b>40</b>

## 1.0 Vorbemerkung

### 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die rd. 9.410 Einwohner (Stand 31.12.2021) zählende Gemeinde Hohenhameln liegt an der Westgrenze des Landkreises Peine bzw. des Regierungsbezirks Braunschweig. Zur Gemeinde gehören die Ortschaften Hohenhameln, Bierbergen, Bründeln, Clauen, Equord, Harber, Mehrum, Ohlum, Rötzum, Soßmar und Stedum-Bekum.

Die Anbindung der Gemeinde an die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze erfolgt über die Anschlusspunkte Lehrte und Hämelerwald an die Autobahn A 2 in Richtung Berlin bzw. Ruhrgebiet, die Autobahn A 7 bei Laatzen und Hildesheim sowie über das klassifizierte Straßennetz der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Naturräumlich gesehen liegt die Gemeinde Hohenhameln in der Börderegion (Braunschweig - Hildesheimer Lössbörde<sup>1)</sup>) mit ihren weiträumigen Ackerfluren.

Landesplanerische Zielvorgaben<sup>2)</sup> bestehen für das Gemeindegebiet von Hohenhameln mit Ausnahme des Kraftwerkstandorts Mehrum, einiger überregional bedeutsamer Verkehrs- und Leitungstrassen und eines Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung (Nr. 169) nördlich von Mehrum nicht. Benachbarte Oberzentren sind Hildesheim, Salzgitter, Braunschweig und Hannover, Mittelzentren sind Peine, Lehrte, Sarstedt und Laatzen.

Die Gemeinde Hohenhameln ist Mitglied des Regionalverbands Großraum Braunschweig. Im Regionalen Raumordnungsprogramm<sup>3)</sup> (RROP) wird die Ortschaft Hohenhameln als Grundzentrum mit den zugehörigen allgemeinen Schwerpunktaufgaben festgelegt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft den nördlich des Mittellandkanals liegenden Bereich des Kohlehafens, der sich innerhalb der Gemeindegrenzen von Hohenhameln befindet. Der östliche Bereich des Kohlehafens liegt auf dem Gebiet der Stadt Peine und ist deshalb nicht von der Planung betroffen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Regionalverbands Großraum Braunschweig bestehen umfangreiche Festlegungen für den industriell geprägten Standort im Norden der Gemeinde Hohenhameln. Der Planänderungsbereich und die östlich auf Peiner Stadtgebiet angrenzenden Flächen sind als Vorranggebiet Verkehr (Wasserstraßen und Häfen) als Umschlagplatz im RROP enthalten und grenzen unmittelbar an den Mittellandkanal, der als Vorranggebiet für Schifffahrt mit einer Tragfähigkeit bis zu 2100 Tonnen und gleichzeitig als regional bedeutsamer Wanderweg zum Wasserwandern ausgewiesen ist. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (L 413).

Ebenfalls westlich befinden sich ein Vorranggebiet für die Abfallwirtschaft (Abfallverwertung durch Kompostierung) und ein Vorranggebiet für ein Kraftwerk. Nordöstlich und nordwestlich legt das RROP auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft (aufgrund hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials) zwei Vorranggebiete für die Windenergienutzung fest. Im Nordwesten von Mehrum befindet sich ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Ton) und über den ganzen

<sup>1)</sup> Landschaftsrahmenplan Peine für den Landkreis Peine, 1994, Fortschreibung 2003, 2013

<sup>2)</sup> Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, 2017

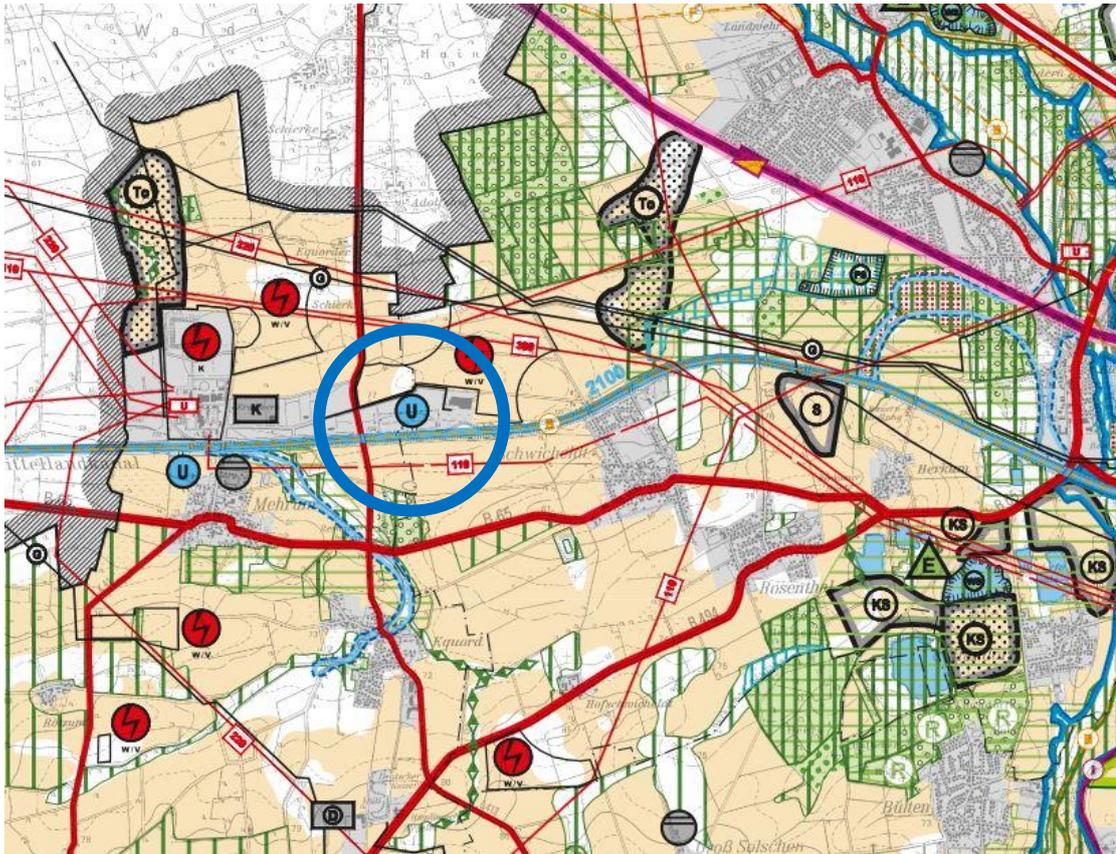
<sup>3)</sup> Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008.1 für den Großraum Braunschweig

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

nördlichen Bereich von Mehrum verteilt sind diverse Vorranggebiete für Leitungstrassen und ein Umspannwerk festgelegt.

Südlich des Mittellandkanals erstreckt sich entlang der Burgdorfer Aue ein Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz, überlagert von Vorbehaltsgebieten für Erholung sowie Natur und Landschaft.

Ebenfalls südlich des Mittellandkanals sind Vorranggebiete für einen weiteren Umschlagplatz und für eine zentrale Kläranlage im RROP ausgewiesen.



Regionales Raumordnungsprogramm 2008.1, Ausschnitt ohne Maßstab

 Lage des Plangebietes

Die Ortschaft Mehrum befindet sich ca. 1,1 km südwestlich des Planänderungsbereichs und hat 1179 Einwohner (Stand 31.12.2021) und ist hinsichtlich der Flächenausdehnung die größte Ortschaft in der Gemeinde. Eine Funktionszuweisung innerhalb des Zentrale-Orte-Systems liegt für die Ortschaft Mehrum nicht vor.

Der Änderungsbereich selbst ist im Regionalen Raumordnungsprogramm unter Verkehr (Wasserstraßen und Häfen) als Vorranggebiet "Umschlagplatz" vorgesehen. Dies entspricht der derzeitigen Nutzung des Planänderungsbereichs als Umschlagplatz für Kohle. Der politisch gewünschte und mittelfristig vorgesehene Entfall des Kohlehafens veranlasst die Gemeinde zu der planerischen Entwicklung zukünftiger Folgenutzungen. Ein Abweichen von den landesplanerischen Zielvorgaben für den Kraftwerkstandort in Mehrum entspricht ebenfalls den übergeordneten politischen Zielen der Bundesregierung hinsichtlich der künftigen Energieversorgung.

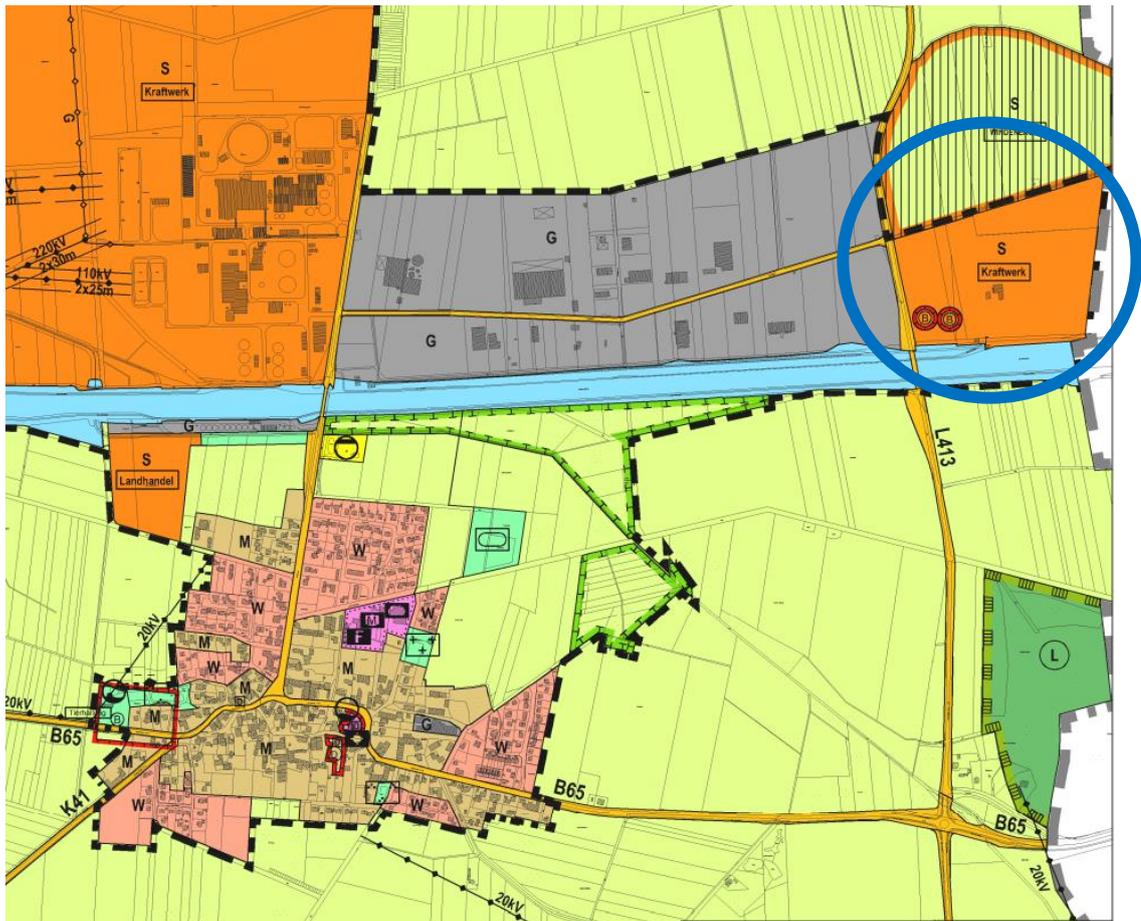
Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

## 1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die vorliegende 45. Änderung des Flächennutzungsplans wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln entwickelt.

Der Flächennutzungsplan für die Ortschaft Mehrum wurde 2011 im Zuge der 32. Änderung digitalisiert und überarbeitet.

Die Planung umfasst einen Bereich nördlich der Ortslage Mehrum unmittelbar angrenzend an bauleitplanerisch gesicherte gewerbliche Bauflächen im Westen und Osten (Gemarkung der Stadt Peine) und an Sonderbauflächen Windenergie im Norden. Unmittelbar südlich grenzt der Mittellandkanal an.



Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln – Mehrum

 Lage des Plangebietes

Im Südosten des Änderungsbereiches besteht eine Kennzeichnung für Bodendenkmale, welche nicht in den Kartenwerken des Denkmaltatlasses Niedersachsen dargestellt sind.

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans und der verwendeten Planzeichen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

- Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802).

Für das Verfahren wird ein Ausschnitt der Gemarkung Mehrum im Maßstab 1 : 10.000 verwendet.

### **1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans**

---

Die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans für die Ortschaft Mehrum dem zukünftigen Entwicklungsbedarf anzupassen.

Es ist geplant, in dem bisher als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbindung "Kraftwerk" dargestellten Plangebiet die Voraussetzungen für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G) im Osten nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung vorzubereiten. Parallel zur Landesstraße 413 werden eine Fläche für die Landwirtschaft sowie der bestehende Waldbereich sowie die Erschließung in die Darstellungen aufgenommen.

Anlässlich der beabsichtigten baldigen Aufgabe ihres Kohlehafens beantragte die Kraftwerk Mehrum GmbH die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich mit dem Ziel, eine zukünftige gewerbliche und industrielle Nutzung der Fläche unter Einbeziehung des bestehenden Hafens und der damit verbundenen Nutzung des Wasserweges zu ermöglichen, um die zukünftige Ansiedelung von Gewerbe- und Industriebetrieben vorzubereiten. Am 28.03.2024 wurde das Kraftwerk nach 20 Monaten Reservebetrieb endgültig stillgelegt.

Die überplanten Flächen schließen im Westen an gewerbliche Bauflächen (G), mit dem daraus entwickelten und 1991 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan "Ackerköpfe" an. Dieser setzt für das Plangebiet eingeschränkte Industriegebiete (Gle) fest. Im Osten grenzt der Planänderungsbereich ebenfalls an gewerbliche Bauflächen (G) an. Der Flächennutzungsplan der Stadt Peine sieht für die Flächen des Kohlehafens sowie die östlich an diesen angrenzenden Flächen bereits die Darstellung von gewerblichen Bauflächen (G) vor. Nördlich angrenzend befindet sich eine Sonderbaufläche für Windenergie und in ca. 1,1 km in südwestlicher Richtung beginnt die Ortslage von Mehrum.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist in erster Linie das verträgliche Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen anzustreben. Die bisherige Darstellung einer Sonderbaufläche für ein Kraftwerk wurde ursprünglich gewählt, um gezielt die Ansiedelung eines Kraftwerks mit den erforderlichen Nebenanlagen, wie den Kohlehafen, in Mehrum bauleitplanerisch zu sichern. Da ein Kohlehafen aber auch in den Zulässigkeitsrahmen eines aus gewerblichen Bauflächen (G) entwickelten Industriegebiets (GI) zulässig wäre, wird faktisch keine gebietsunverträgliche Nutzung durch den Darstellungswechsel herbeigeführt. Nach der Kraftwerkaufgabe, plant die Gemeinde Hohenhameln den industriell vorgeprägten Standort in der Gemeinde für Folgenutzungen zu erhalten, und den geplanten Darstellungswechsel in gewerbliche Bauflächen (G) für den bereits als Kohlehafen und Lagerplatz sowie die nördlich angrenzende Fläche herbeizuführen.

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Die Erschließung der Planflächen kann, wie bisher auch über die L 413 und einen nördlich des Planänderungsbereiches verlaufenden Wirtschaftsweg erfolgen. Letzter wird in den Darstellungen als Verkehrsfläche aufgenommen. Zusätzlich besteht ein Anschluss an den Mittellandkanal.

Bei einer gebietstypischen Nutzung sind Geräuschbelastungen mit negativen Auswirkungen für die bebauten Ortslagen sowie die angrenzenden Nutzungen aufgrund der Entfernungen von über 1.000 m nicht zu erwarten. Da der Bereich jedoch durch die umliegenden gewerblichen Nutzungen bereits vorgeprägt ist, und insofern von Gewerbelärmvorbelastungen auszugehen ist, können ggf. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung schalltechnische Einschränkungen erforderlich werden. Hierbei kann z.B. auf Emissionsbeschränkungen der Flächen zurückgegriffen werden.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs hat die Gemeinde parallel zur Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht (s. u. 3.0) gefunden hat.

Dazu wird für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

## **2.0 Planinhalt/ Begründung**

---

### Städtebauliche Konzeption

Die Änderungsflächen liegen innerhalb einer größeren gewerblichen Ansiedlung entlang des Mittellandkanals, die ihre Ausdehnung vom Hafen Mehrum mit dem nördlich gelegenen Kraftwerk Mehrum und den südlich davon gelegenen Flächen der Raiffeisen bis ins Stadtgebiet von Peine Richtung Schwicheldt hat. Auf Seiten der Stadt Peine bildet ein großflächiger Steinhandel den Abschluss. Die überwiegende gewerbliche Entwicklung konzentriert sich dabei nördlich des Mittellandkanals, in diese Flächen eingebettet liegt die Änderungsfläche.

Der Kohlehafen erstreckt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenhameln und östlich angrenzend auf den Flächen der Stadt Peine. Die Flächen, die im Gebiet der Stadt Peine liegen, sind bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Insofern besteht durch die Änderung der bisher als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Kraftwerk" dargestellten Flächen in gewerbliche Bauflächen die Möglichkeit, zukünftig eine zusammenhängende, gemeinsame Betrachtung und Entwicklung der Flächen über die Gemeindegrenzen hinaus zu verfolgen.

Entsprechend den langfristigen Klimazielen der Bundesregierung ist die Kohleverstromung nicht mehr zeitgemäß und soll durch regenerative Energien abgelöst werden.

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Um jedoch aufgrund der geopolitischen Lage die Energieversorgung weiterhin gewährleisten zu können, wurde die Laufzeit des Kraftwerkes im Sinne der Netzrelevanz verlängert. Nach Entfall der Netzrelevanz soll der Kraftwerksstandort selbst –entsprechend der landespolitischen Zielstellung- auch weiterhin für die Errichtung von großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und –speicherung zur Verfügung stehen. Der als Anliefer- und Lagerplatz dienende Kohlehafen ist hiervon ausgenommen.

Im Frühjahr 2021 erhielt das Kraftwerk von der Bundesnetzagentur den Zuschlag für die Stilllegung im Rahmen des deutschen Kohleausstiegs. Damit wurde es zum 8. Dezember 2021 aus dem kommerziellen Betrieb genommen und sollte aus technischen Gründen Reservekapazitäten bis zum Sommer 2022 vorhalten.

Im Juni 2022 wurde bekannt, dass das Kraftwerk wieder regulär in Betrieb gehen sollte. Grund war die Gasdrosselung durch Russland im Zusammenhang mit dem am 24. Februar 2022 begonnenen russischen Überfall auf die Ukraine. Am 28.03.2024 wurde das Kraftwerk nach 20 Monaten Reservebetrieb endgültig stillgelegt.

Durch die Aufgabe des Kohlehafens in Mehrum besteht die einmalige Möglichkeit die bestehenden Sonderbauflächen entlang des Mittellandkanals in gewerblichen Bauflächen umzunutzen und dabei das Potential mit zukünftiger Anbindung an den Mittellandkanal weiterzunutzen.

Die Flächen sind über die bestehende Landesstraße L413 und einen nördlich des Planänderungsbereichs verlaufenden Wirtschaftsweg gut in die bestehende Erschließungsinfrastruktur eingebunden. Die ausgebaute Landesstraße wird für die Erschließung herangezogen. Der Wirtschaftsweg und die interne Erschließung der gewerblichen Bauflächen sind im weiteren Planverfahren bezüglich des Ausbaustandards zu prüfen. Durch den Anschluss an den Mittellandkanal ist das Potential gegeben, nicht sämtliche Verkehre über die angrenzenden Straßensysteme –und damit durch die umliegenden Ortschaften- abwickeln zu müssen, sondern unter Nutzung des Wasserweges entsprechende Transporte verlagern zu können.

Auf der gewerblichen Baufläche des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine steht unmittelbar östlich angrenzend, südlich der Straße "Unter den Eichen" eine genehmigte Windkraftanlage. Diese gehört nicht zu dem Vorrangstandort PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung, der nördlich des Plangebietes angrenzt (auch dieser Vorrangstandort ist bereits gemeindegebietsübergreifend angelegt). Zu der vorhandenen Windkraftanlage werden im Rahmen der vertiefenden Bauleitplanung (Bebauungsplan) auch die erforderlichen Abstände zu prüfen sein. Gleichfalls werden die schalltechnischen Emissionen aus sowie Immissionen auf das Plangebiet zu berücksichtigen sein.

Bis auf die Flächen des Kohlehafens werden die anderen Flächen im Plangebiet landwirtschaftlich genutzt; westlich des Kohlehafens befindet sich eine Waldfläche. Der Kohlehafen Mehrum ist von breiten Grünstrukturen umgeben, die das Plangebiet bereits gut gliedern. Hier wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen sein, wie mit diesen Strukturen umgegangen werden soll. Vorrangig sollten der Erhalt und ggf. eine Erweiterung/Ergänzung der Bepflanzung eingeplant werden. Erforderliche Verbindungen zwischen den gewerblichen Bauflächen sollten behutsam erfolgen.

## **2.1 Gewerbliche Bauflächen (G)**

---

Anlässlich der Aufgabe des Kohlekraftwerks und in Verbindung damit auch des Kohlehafens beantragte die Kraftwerk Mehrum GmbH in einem ersten Schritt die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich. Ziel ist es, gewerbliche und industrielle

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Nutzungen der Fläche unter Einbeziehung des bestehenden Hafens und der damit verbundenen Nutzung des Wasserweges an diesem Standort vorzubereiten.

Zur Schaffung von Planungsrecht wird es erforderlich, die z. Zt. für den Kohlehafen genutzten Flächen von einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbindung "Kraftwerk" (14,45 ha) in 9,4 ha gewerbliche Bauflächen (G) umzuwandeln, um in einem weiteren Schritt gewerbliche und industrielle Nutzung auf diesen Flächen entwickeln zu können. Die im Westen bestehende landwirtschaftliche Fläche (2,96 ha) sowie die Waldfläche (1,59 ha) werden entsprechend ihrer Nutzung dargestellt. Die Verkehrsfläche wird im Umfang von rd. 0,5 ha geregelt.

Die Gemeinde Hohenhameln passt mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellungen an die veränderten Erfordernisse an und stellt für den Planbereich des Kohlehafens eine gewerbliche Baufläche (G) dar.

Alternativen für die Standortwahl sind nicht gegeben, weil nach der Aufgabe des Kraftwerkstandortes in Mehrum keine weiterführenden Nutzungen denkbar wären, die aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden könnten. Insofern ist ein Darstellungswechsel im Plangebiet für die gemeindliche Planung unabdingbar.

Von dem Planbereich wurden rd. 9,5 ha aktiv von dem Kohlehafen genutzt, davon rd. 4,5 ha auf Seiten der Gemeinde Hohenhameln. Bei den verbleibenden Flächen innerhalb des Planbereichs westlich und nördlich des Kohlehafens handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie um eine Waldparzelle. Um eine unerwünschte Kleinteiligkeit auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu vermeiden, werden diese Flächen in den Änderungsbereich mit einbezogen. Dies ist auch deshalb berechtigt, weil die bestehende Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbindung Kraftwerk in diesen Bereichen nicht weiter Bestand hat. Das Plangebiet ist in Teilbereichen von Feldhecken eingfasst. Angelegt wurden die Randeingrünungen um den Kohlehafen im Norden, Osten und Westen auf Aushubmassen, welche zur Egalisierung der Fläche des Kohlehafens in den Randbereichen aufgeschüttet wurden. Entsprechend hat sich auch der Bewuchs nur eingeschränkt entwickelt.

Die Erschließung der neuen Flächen kann, wie bisher auch, über die L 413 und einen vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen. Das Plangebiet ist bereits in die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze eingebunden. Sollte ein Ausbau der bestehenden Leitungen hierfür erforderlich sein, so wird dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, wenn konkrete Informationen zum Umfang der baulichen Inanspruchnahme vorliegen.

Im Kreuzungsbereich der "Triftstraße" und der Straße "Ackerköpfe" befindet sich westlich des Plangebiets in rd. 1,3 km Entfernung die ÖPNV-Haltestelle "Kraftwerk". Diese wird von der Buslinie 948 angefahren, die eine Anbindung an die Haltestellen "Hämelerwald Bahnhof" und "Hohenhameln Kirche" hat.

Da die Fläche an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt, sind landwirtschaftliche Immissionen, wie Stäube, Gerüche, Geräusche usw., die in das Plangebiet hineinwirken können, im ortsüblichen Umfang zu tolerieren.

---

## 2.2 Wald

Durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd Ausdehnung eine rd. 55 m breite bestockte Fläche, die im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald an-

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

zusprechen sind. Hierbei handelt es sich um eine Aufschüttungsfläche aus der Herstellung des Kohlelagerplatzes, auf der sich ein dichter 10- bis 20-jähriger Bestand aus Feldahorn, Aspe und anderen Baumarten etabliert hat.

Gemäß Kapitel III 2.2 (3) des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollen Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es wird eine Pufferzone zur Freihaltung von baulichen Anlagen von 100 m für erforderlich gehalten. Der Grundsatz der Raumordnung soll gerade in waldarmen Bereichen beziehungsweise bei Gebieten mit einer besonderen Bedeutung (Vorranggebiet) für Erholung sowie Natur- und Landschaft eingehalten werden. Bei Unterschreitung des 100 m Abstandes wird jedoch bei nicht vermeidbaren Bauvorhaben in Waldrandnähe zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gefordert, einen Sicherheitsabstand von mindestens 35 m einzuhalten. (RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3).

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt für den Bereich vollständig Sonderbaufläche dar.

Die zukünftige gewerbliche Baufläche wurde bereits im Bestand größtenteils von dem Kohlelagerplatz und Kohlehafen genutzt und ist ohne wesentliche Bedeutung für Brutvögel und Wildtiere wie z. B. Rehwild, Hase. Zusätzlich sind die Waldflächen erst mit Errichtung des Kohlehafens entstanden, so dass sich keine besondere ökologische Funktion in Zusammenhang mit der Nutzung entfalten konnte. Die Flächen westlich des Waldes werden zukünftig als landwirtschaftliche Fläche gesichert, so dass ausreichend Fläche für zukünftige Austauschbeziehungen zur Verfügung stehen wird.

Aufgrund der weiterhin vorhandenen ökologischen Funktionen wird eine Einhaltung des o. g. Mindestabstandes für ausreichend gehalten.

## **2.3 Landwirtschaft**

---

Im Westen, zwischen L 413 und Waldfläche, wird anstelle einer Sonderbaufläche eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich soll zukünftig nicht mehr für eine Bebauung zur Verfügung stehen.

Von der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung im Umfeld ausgehende Beeinträchtigungen sind als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu gehört auch die z. B. bei der Bodenbearbeitung oder der Getreideernte auftretende Staubentwicklung. Die vorhandenen Drainagen sind abzufangen bzw. neu zu verlegen.

## **2.4 Denkmalschutz**

---

Im Geltungsbereich und angrenzend, südlich des Mittellandkanales, sind archäologische Funde bekannt.

Der überplante Bereich grenzt an die südlich des Mittellandkanals gelegene archäologische Fundstelle Mehrum FStNr. 1 -frühmittelalterliche Wüstung-. In der Fläche selbst sind zwei frühmittelalterliche Funde gemeldet.

Die Fundstellen innerhalb des Plangebietes sind in der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend gekennzeichnet. In diesen Bereichen ist entsprechend der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Peine die Anlage von Sondageschnitten (2 m Breite, im Abstand von 20 m) vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich, um zu prüfen, ob hier weitere archäologische Funde zu erwarten sind.

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Bei einem positiven Befund ist deren Sicherung und Dokumentation im Rahmen der Erdarbeiten sicherzustellen.

Eine Vorabsuche durch eine archäologische Fachfirma ist genehmigungspflichtig. Baubegleitende Maßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers (§ 6 Abs. 3 NDSchG). Für diese Suchschnitte/Sondagen muss die Erlaubnis der Eigentümer eingeholt werden.

Grundsätzlich gilt, sollten bei den Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d. h. Bodenfunde in Form von z. B. Knochen, Gefäßscherben, Steinzeugen, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Peine und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig -Bezirksarchäologie- anzuzeigen.

Bodenfunde sind an der Fundstelle zu belassen. Die Arbeiten im Bereich der Bodenfunde dürfen erst nach Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Peine wiederaufgenommen werden.

Werden Bodenfunde aus Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht unverzüglich angezeigt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 35 NDSchG zu beurteilen ist.

Baudenkmale sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden.

## 2.5 Verkehr

---

Der Kohlehafen erstreckt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenhameln und östlich angrenzend auf den Flächen der Stadt Peine. Der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu sichernde Bereich umfasst eine Fläche von rd. 25,50 ha, von denen rd. 11,45 ha in der Gemarkung der Gemeinde Hohenhameln und rd. 14,05 ha auf dem Gebiet der Stadt Peine liegen. Um eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten, wird eine parallele abgestimmte Erarbeitung der Bebauungspläne der Gemeinde Hohenhameln und der Stadt Peine mit gleichzeitigen Beteiligungsverfahren angestrebt. Der Flächennutzungsplan ändert die zukünftige Erschließung von landwirtschaftlicher Fläche in Verkehrsfläche.

Zu den verkehrlichen Belangen, insbesondere zum Anschluss des Plangebietes sowie die weitere Verkehrsabwicklung, liegt ein Verkehrsgutachten der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover<sup>4)</sup> vor. Dabei ermittelt das Gutachten die zu erwartenden Verkehrsmengen aus dem Plangebiet "auf der sicheren Seite" und untersucht die vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsströme im direkten Anbindungsbereich mit der L 413. Bei den Verkehrsmengen wird von der kumulativen Planung der Stadt Peine und der Gemeinde Hohenhameln ausgegangen.

Unter Annahme einer Netto-Baulandfläche von 80 vom Hundert des Plangebietes und eines Anteils der Nutzungen mit Logistik von 75 vom Hundert kommt das Gutachten zu einem Verkehrsaufkommen von 2.850 Kfz-Fahrten/24h und insofern von 1.425 Kfz-Fahrten je Richtung. Der Gesamtanteil der LKW-Fahrten beträgt rd. 1.000 pro 24h. Die Aufteilung der Verkehre auf der L 413 wurde mit 60 vom Hundert nach Norden und 40 vom Hundert nach Süden angenommen.

Die Verkehrsbelastung wurde auf den Prognosefall 2035, resultierend aus den Verkehrsmengen des derzeitigen Ist-Zustandes unter Berücksichtigung der Prognosen für

---

<sup>4)</sup> Ingenieurgemeinschaft Dr.- Ing. Schubert: Verkehrstechnische Untersuchung zur Bauleitplanung "Ehemaliger Kohlehafen Mehrum" der Gemeinden Hohenhameln und der Stadt Peine, Juli 2024

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

die allgemeine Verkehrsentwicklung, Bevölkerungsentwicklung und Entwicklungspotential im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Ackerköpfe angegebenen. Entsprechend ebendieser steigen die Verkehrszahlen nördlich des Knotens auf 6.200 Kfz/24h (940), südlich auf 5.200 Kfz/24h (890), westlich auf 3.400 Kfz/24h (850) und östlich auf 300 Kfz/24h (150). Die in Klammern stehenden Werte stellen die anteiligen LKW- Verkehr (SV-Kfz/24 h) dar.

Entsprechend den Werten findet eine Vermischung des Verkehrs im weiteren Verlauf des Straßensystems statt.

Nach Aussage der Verkehrsuntersuchung verfügt der bestehende Knotenpunkt zur Anbindung des Plangebietes bei den zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen über eine ausreichende Verkehrsqualität der Stufe D. Es wird jedoch empfohlen mittelfristig eine Signalisierung des Knotens zu realisieren. Die vorhandenen Linksabbiegestreifen sind weder mit noch ohne Signalanlage weiter auszubauen; hier ist der bestehende Bauzustand ausreichend.

Zur Anbindung selbst empfiehlt das Gutachten den Knoten analog zu der Ausbildung westlich der L 413 zu errichten.

Darüber hinaus ermittelt das Gutachten die Verkehre, die sich vorhabenbedingt in der näheren Umgebung ergeben. Dabei wurde im Süden der Knoten L 413/ B 65 und im Norden die L 413 bis zum Anschluss an die BAB 2 betrachtet.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Verkehrsströme an den einzelnen Knoten mit Stufe A bis D zu bewerten sind, und somit über eine ausreichende oder bessere Qualitätsstufe verfügen. Die höchste Auslastung wird in Hämelerwald am Knotenpunkt L 413/ AS-Rampe Süd/ Gewerbestraße erreicht.

In nördlicher Richtung ist der Planbereich über die L 413 und Anbindung an die A 2, in südlicher Richtung mit Anschluss der L 413 an die B 65 erreichbar. Der Ausbauzustand der Landes- und Kreisstraßen als 2-streifige Straßenzüge sowie teilweise vorfahrt- oder signalgeregelten Einmündungen und Kreuzungen entspricht dem üblichen Standard dieser überregionalen und regionalen Straßentypen.

Grundsätzlich gilt, dass die bestehende "Hämelerwalder Straße" in ihrer Funktion als Landesstraße grundsätzlich dafür bestimmt ist, weitere Verkehre aufzunehmen.

Auch die Durchfahrungen von Ortsbereichen (Hämelerwald, Mehrum, Schwicheldt und Equord) ist für das überregionale Bundes- und Landesstraßennetz nicht ungewöhnlich, sondern üblich.

Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre auf dem Hauptstraßennetz sind auch im Umfeld des Plangebietes verträglich abzuwickeln.

---

## 2.6 Immissionsschutz

Aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung, der gewerblichen Nutzungen im Umfeld sowie der Nähe zu L 413 und Mittellandkanal wurde ein Schallgutachten<sup>5)</sup> erstellt, welches sowohl die Lärmimmissionen auf das Gebiet als auch die Emissionen des Gewerbegebietes und der daraus erfolgenden Nutzungen auf die Nachbarschaft untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in den benachbarten Ortschaften

---

<sup>5)</sup> Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH: Schalltechnisches Gutachten der Gemeinde Hohenhameln bzw. der Stadt Peine (Bebauungsplan Kohlehafen Mehrum), Garbsen, den 26.08.2024

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Mehrum (Hohenhameln) und Schwicheldt (Peine) die maßgebenden Orientierungswerte der DIN 18005 durch Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingehalten werden können. Ebenfalls sind die durch das Plangebiet ausgelösten Verkehre auf dem Plangebiet selbst und auf öffentlichen Straßen entsprechend der TA-Lärm in einem Radius von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück zu betrachten. Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich rd. 900 m in nördlicher Richtung entlang der L 413 vom Vorhabengebiet; die Ortslage von Hämelerwald beginnt in über 3.200 m. Insofern kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit einer gewerblichen Baufläche ausgegangen werden.

Im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung wurde bereits im Rahmen der Verkehrsuntersuchung das relevante weitergehende Straßensystem betrachtet. Diesem folgend, wurde ebenfalls eine schalltechnische Betrachtung durchgeführt.

Entsprechend den Berechnungen mit den Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2035 ergeben sich in der angrenzenden Ortslage von Hämelerwald Pegelerhöhungen von bis zu 1,7 dB(A) und in den Ortslagen von Mehrum, Schwicheldt und Equord von bis zu 0,7 dB(A). Entlang der L 413 liegen die Werte bei den Wohngebäuden im Außenbereich zwischen diesen Werten. Die sog. grundrechtsrelevante Schwelle der Gesundheitsbeeinträchtigung von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) wird in Teilen bereits im Bestand überschritten sowie erstmalig oder weitergehend im Zusammenhang mit den ermittelten Zusatzverkehren. Dabei ergibt sich der höchste Pegel tagsüber mit 70,7 dB(A) und der nachts mit 65,0 dB(A).

Das durch die Mehrverkehre sich eine zusätzliche Lärmbelastung ergibt, ist unbenommen. Es handelt sich bei den Straßen jedoch um überregionale Verkehrsverbindungen, welche der Aufnahme der Verkehre dient. Da bereits Überschreitungen der Schwellwerte im Bestand vorliegen, kann hieraus nicht zwangsläufig eine Unterlassung jeglicher verkehrserzeugender Vorhaben geschlossen werden. So werden bei Lärmbelastungen aus Mehrverkehren i.d.R. keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Diese können erforderlich werden, wenn die Verkehre einem Vorhaben direkt zuzuordnen sind, bzw. ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, welcher eine Überschreitung der jeweils maßgebenden Werte verursacht. Um diesbezüglich eine eindeutige Regelung für den Prüfumfang festzulegen, stellt der Gesetzgeber unter Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm ausdrücklich auf einen 500 m Radius um das Vorhaben ab. Diesem kommt die Gemeinde nach.

Bei gewerblichen und industriellen Nutzungen und den einhergehenden Lärmbelastungen und Verkehren ist eine große Spannweite gegeben. Konkrete Aussagen lassen sich erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung treffen. Ebenda sind bei Bedarf auch weitergehende Regelungen zum Lärmschutz zu treffen. Dieses beinhaltet auch z. B. weitergehende Nutzungseinschränkungen, welche zur Einhaltung der rechtlich garantierten Schutzansprüche in der Nachbarschaft erforderlich sind.

Aufgrund des Verkehrslärms auf das Gebiet kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung z.B. von Lärmpegelbereichen reagiert werden, welche gesunde Arbeitsverhältnisse sowie Verhältnisse für betriebsbedingtes Wohnen regelt.

## **2.7 Baugrund/ Boden**

---

Vom 08.05.2021 bis 11.06.2021 wurden 32 Kleinrammbohrungen bis zu 8 m Tiefe im Bereich des Kohlehafens und der angrenzenden Aufschüttungen niedergebracht (M&P Ingenieurgesellschaft: Bodenuntersuchungen/ Gefährdungsabschätzung – Kraftwerk Mehrum, Hagen, Juni 2021).

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Die Auffüllungshorizonte des Kohlelagers setzen sich bis zu einer maximalen Tiefe von 1,5 m u GOK überwiegend aus feinsandigen, grobsandigen, feinkiesigen, mittelkiesigen, schwach grobkiesigen, schluffigen Mittelsand bis teilweise feinsandigen Schluff und teilweise schwach sandigen Ton zusammen. Vereinzelt wurden Fremd Beimengungen an Bauschutt in den Auffüllungen angetroffen. Vereinzelt bestand die gesamte Auffüllung aus Kohlegries. Der ca. 8 m hohe Damm zwischen dem Kohlelager und der landwirtschaftlichen Nutzfläche besteht zum überwiegenden Teil aus tonigen, feinsandigen Schluffen. Vereinzelt ist dieser mit Fremd beimengungen an Kohle und Bauschutt versetzt.

Zwei Messstellen wurden zur Beurteilung der Bodenluft ausgebaut. In den Proben wurden Spuren von BTEX (leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe) und LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) festgestellt. Diese liegen weit unterhalb der Zuordnungswerte der LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser), so dass kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird.

Grundwasser wurde zwischen 1,4 m und 3,0 m unterhalb der Geländeoberkante angetroffen.

Die chemische Analytik der orientierenden Untersuchung ergab bei den Mischproben aufgrund der Lagerung von Kohle erhöhte Sulfat-Gehalte, welche eine Überschreitung der Zuordnungsklasse Z 2 bedingt.

Bei weiteren Mischproben werden die Sulfat-, TOC-, BaP- und PAK- Gehalte überschritten, welche eine Einstufung in die Zuordnungsklasse Z 2 zur Folge hat.

Auch der Bereich des Damms ist aufgrund seines erhöhten TOC-Gehaltes in die Zuordnungsklasse Z 2 einzustufen.

Im Wirkungspfad Boden-Grundwasser ergeben sich Überschreitungen von Prüfwerten auf der Teilfläche Kohlelager in zwei Mischproben (MP 2 und MP 3). Bei der MP 2 liegt der Nickel Gehalt von 58 µg/l geringfügig über dem Prüfwert. Bei der MP 3 wird der Prüfwert von Arsen (10 µg/l) von 19 µg/l sowie Molybdän im Eluat (0,121 mg/l) überschritten. Die Probe P Damm 02/C überschreitet mit 20 µg/l den Prüfwert für Arsen. Alle weiteren Mischproben weisen keine Überschreitungen auf.

Aufgrund der Altlastensituation ist der Rückbau der Altgebäude inklusive der Infrastruktur sowie die Baureifmachung unter fachgutachterlicher Begleitung (Gutachterbüro für Boden und Altlasten) durchzuführen. Das Gutachterbüro ist vor Beginn der Arbeiten in die Planungen einzubeziehen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine ist in die Abriss-, Altlastensanierungs- und Baureifmachungs-Maßnahmen ebenfalls einzubeziehen.

Für den Bereich des Kohlelagerplatzes bedarf es einer Stilllegungsbescheinigung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig. In Vorbereitung dieser wurden im Vorfeld die Maßnahmen zum Umgang mit dem belasteten Boden abgestimmt. Hierzu werden Abdeckungen oder Bodenabträge von mind. 30 cm erforderlich, welche eine Nachnutzung als gewerbliche Baufläche ermöglichen.

Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde (Landkreis Peine) ist zu beachten. Zusätzlich wird empfohlen, verbleibende Altkanäle, Hohlräume etc. im Untergrund fachgerecht zu verschließen, um ggf. spätere Schäden an Gebäuden oder Straßen und Wege durch nachträgliche Setzungen zu vermeiden.

Materialien, die auf dem Grundstück anfallen (Aushub, Bauschutt) sind nach LAGA M20 zu beurteilen, einzustufen und entsprechend zu behandeln (Wiederverwertung, Abfuhr, Entsorgung). Der Umgang mit den Materialien, insbesondere die Abfuhr, ist durch einen Gutachter zu dokumentieren.

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.

## **2.8 Kampfmittel**

---

Eine Kampfmittelfreiheit der gesamten Fläche kann gem. Aussage der zuständigen Behörde (LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover) nicht bescheinigt werden.

Durch den Eigentümer wurde Mitte 2021 bereits eine Luftbildauswertung zur Erkundung möglicher Kampfmittel beauftragt. In diesem Zusammenhang wurden neben Luftbildern historische Dokumente und Sachliteratur bzgl. Informationen zu Luftangriffen, Bodenkämpfen und sonstigen Verursachungsszenarien ausgewertet. Im Ergebnis wurden keine Hinweise auf Kampfmittelverdacht gefunden. Das Untersuchungsgebiet wird gemäß der nach den baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR, NLBL 2018) vorzunehmenden Flächenkategorisierung zu 100 % der Kategorie 1 zugeordnet.

### 3.0 Umweltbericht

---

#### 3.1 Einleitung

---

##### 3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

---

Die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans für die Ortschaft Mehrum dem durch die Aufgabe des Kraftwerkstandorts für das Kohlekraftwerk entstehenden Entwicklungsbedarf anzupassen.

Es ist geplant, in dem bisher als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbindung "Kraftwerk" dargestellten und für einen Kohlehafen genutztes Plangebiet die Voraussetzungen für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G), Waldfläche und landwirtschaftlicher Fläche nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung vorzubereiten. Die Gesamtfläche beträgt rd. 13,95 ha zuzüglich der Erschließung von rd. 0,5 ha.

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung eines geplanten Gewerbe-/ Industriestandortes im Norden der Gemeinde Hohenhameln geschaffen werden.

Der ehemalige Kohlehafen erstreckt sich zusätzlich angrenzend auf einen Bereich in der Stadt Peine, welche in ihrem Flächennutzungsplan bereits gewerbliche Baufläche darstellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt für beide Teilflächen eine Überplanung, welche ebenda in ihrer gemeinsamen Auswirkung zu betrachten ist.

##### 3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

---

Die Gemeinde Hohenhameln berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft<sup>6)</sup>
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>7,8)</sup>
- Schutz des Bodens<sup>9,10,11)</sup>
- Schutz von Kulturgütern<sup>12)</sup>

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms<sup>13)</sup>, des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln<sup>14)</sup> und des

---

<sup>6)</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

<sup>7)</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

<sup>8)</sup> DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) – Teil 1

<sup>9)</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

<sup>10)</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

<sup>11)</sup> Baugesetzbuch (BauGB)

<sup>12)</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

<sup>13)</sup> Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008,1 für den Großraum Braunschweig

<sup>14)</sup> Gemeinde Hohenhameln: Landschaftsplan (1996)

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Peine und seiner Teilfortschreibung<sup>15)</sup> abgeleitet, dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt durch geeignete Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden können.

## **3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

---

### **3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

---

Die Fläche befindet sich im Nordosten der Ortschaft Mehrum, nördlich des Mittellandkanals sowie südlich des Feldweges in der Verlängerung der Straße "Ackerköpfe". Das Plangebiet wird im Norden von dem Feldweg und landwirtschaftlicher Fläche, im Osten von der Gemarkungsgrenze der Stadt Peine, im Süden vom Mittellandkanal und im Westen von landwirtschaftlicher Fläche und im weiteren Verlauf durch die L 413 begrenzt.

Die Fläche liegt innerhalb einer größeren gewerblichen Ansiedlung entlang des Mittellandkanals, die vom Kraftwerk Mehrum und den südlich davon gelegenen Flächen des Industriegebietes "Ackerköpfe" der Gemeinde Hohenhameln bis ins Stadtgebiet der Stadt Peine Richtung Schwicheldt verläuft. Hier bildet ein großflächiger Steinhandel den bestehenden baulichen Abschluss. Die überwiegende Entwicklung konzentriert sich dabei nördlich des Mittellandkanals. In diese Flächen eingebettet liegt der Bereich des Kohlehafens.

Im Süden des Plangebietes erfolgt eine direkte Nutzung durch die Lagerung von Kohle sowie Versiegelung durch Verwaltungsbauten. Nördlich des Kohlelagerplatzes erstrecken sich mit Sträuchern begrünte Aufschüttungen aus der Modellierung des Lagerplatzes. Die Flächen zwischen dem landwirtschaftlichen Weg und Aufschüttungen des Kohlehafens sowie westlich der Waldfläche werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Im Umkreis von 1.000 m sind keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) oder EU-Vogelschutzgebiete (VSG) vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt nördlich, in über 3 km Entfernung mit dem Naturschutzgebiet HA 236 "Hämeler Wald und Sohwiesen", welches zugleich auch als FFH Gebiet "Hämeler Wald" festgelegt ist. Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung der Laubwaldgesellschaften sowie der Grünlandbereiche als typische Landschaftsform. Diese bieten mit Feuchtgebieten Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

---

<sup>15)</sup> Landkreis Peine: Landschaftsrahmenplan (1993), Teilfortschreibung 2003, 2013

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Die nächstgelegene Bebauung der Ortslage von Mehrum (Hohenhameln) befindet sich in über 1.300 m und von Schwicheldt (Peine) in über 1.400 m Entfernung. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich liegen rd. 740 m nördlich und rd. 1.000 m südlich des Plangebietes.

Auf dem Betriebsgrundstück des Kohlehafens befinden sich rd. 4,5 ha Kohlelager- und Verkehrsflächen, auf dem restlichen Flächenanteil hat sich aus einer Ruderalflur ein Baum- und Strauchbestand entwickelt.

Nach den interaktiven Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, ArcGIS-Viewer) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bestehen für die Änderungsbereiche keine ausgewiesenen Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach Naturschutzrecht erfüllen.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine wird den Flächen des Änderungsbereichs, die nicht für das Betriebsgrundstück in Anspruch genommen werden, hinsichtlich der Landschaftsbildeinheit eine geringe Bedeutung beigemessen.

Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde Hohenhameln, Karte 2: Maßnahmen, B: wird der Erhalt der vorhandenen Ruderalflur und der Gehölzstruktur vorgesehen. Die restlichen Flächen sind als Sondergebietsflächen enthalten.

Bei Verzicht auf die Planung würde im Plangebiet nach Aufgabe des derzeit betriebenen Kohlehafens keine Nachnutzung angesiedelt werden können. Das Plangebiet würde im Bereich des jetzigen Kohlehafens brachliegen bzw. zurückgebaut werden und in den anderen Plangebietsbereichen weiterhin landwirtschaftlich und als Waldfläche genutzt werden.

### **3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung**

---

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal-argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen auf Sonderbauflächen bereitet bei der vorliegenden Planung planerisch nur bedingt eine Siedlungserweiterung vor, weil der überwiegende Anteil des Plangebiets bereits baulich in Anspruch genommen wird. Zusätzlich werden Sonderbauflächen in Wald und landwirtschaftliche Fläche zurückentwickelt. Der Verlust des Landschaftsraumes ist als gering einzuschätzen. Unabhängig von der planerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes verursacht die bauliche Inanspruchnahme bisher nicht in Anspruch genommener Flächen erhebliche Versiegelungen des Bodens und Eingriffe in den Naturhaushalt.

#### **a) Schutzgut Mensch**

Innerhalb der Bauphase ist für die Anwohner mit Störungen durch Geräusche, Erschütterungen und Stäube zu rechnen. Die Störungen sind nach den geltenden Regelwerken, z. B. TA Lärm, zu begrenzen und nicht dauerhaft. Die nächstgelegenen Wohngebiete in Mehrum liegen südwestlich in rd. 1,2 km Entfernung und östlich in rd. 1,8 km Entfernung in Schwicheldt. Im Norden befindet in rd. 3,2 km Entfernung im Geltungs-

bereich des Bebauungsplans "Hämelerwald - Süd" ein reines Wohngebiet. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich in über 800 m Entfernung im Norden und im Süden im Nahbereich der L 413.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass in den benachbarten Ortschaften Mehrum (Hohenhameln) und Schwicheldt (Peine) die maßgebenden Orientierungswerte der DIN 18005 durch Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingehalten werden können. Ebenfalls sind die durch das Plangebiet ausgelösten Verkehre auf dem Plangebiet selbst und auf öffentlichen Straßen entsprechend der TA-Lärm in einem Radius von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück zu betrachten. Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich rd. 900 m in nördlicher Richtung entlang der L 413 vom Vorhabengebiet; die Ortslage von Hämelerwald beginnt in über 3.200 m. Insofern kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit einer gewerblichen Baufläche ausgegangen werden. Bei gewerblichen und industriellen Nutzungen und den einhergehenden Lärmbelastungen und Verkehre ist eine große Spannweite gegeben. Konkrete Aussagen lassen sich erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung treffen. Ebenda sind bei Bedarf auch weitergehende Regelungen zum Lärmschutz festzulegen. Dieses beinhaltet auch z. B. weitergehende Nutzungseinschränkungen, welche zur Einhaltung der rechtlich garantierten Schutzansprüche in der Nachbarschaft erforderlich sind.

Aufgrund des Verkehrslärms auf das Gebiet kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung z.B. von Lärmpegelbereichen, reagiert werden, welche gesunde Arbeitsverhältnisse sowie Verhältnisse für betriebsbedingtes Wohnen regelt.

Nach der Ansiedelung von Gewerbe- und Industriebetrieben (Betriebsphase) ist für die Anwohner im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisen, dass die zulässigen schalltechnischen Grenz- und Orientierungswerte unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung eingehalten werden. Aufgrund der bestehenden Nutzung durch den Kohlehafen sind bereits Emissions-Belastungen aus dem Plangebiet gegeben.

Nördlich des Plangebiets befinden sich Windenergieanlagen (Windräder).

Aufgrund der Altlastensituation ist der Rückbau der Altgebäude inklusive der Infrastruktur sowie die Baureifmachung unter fachgutachterlicher Begleitung (Gutachterbüro für Boden und Altlasten) durchzuführen. Das Gutachterbüro ist vor Beginn der Arbeiten in die Planungen einzubeziehen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine ist in die Abriss-, Altlastensanierungs- und Baureifmachungs-Maßnahmen ebenfalls einzubeziehen. Zusätzlich hat durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eine Stilllegungsbescheinigung für die Nutzung des Kohlelagerplatzes sowie die daraus einhergehende Belastung der Schutzgüter zu erfolgen.

Entsprechend der gutachterlichen Untersuchung wurden zwei Messstellen zur Beurteilung der Bodenluft ausgebaut. In den Proben wurden Spuren von leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen festgestellt. Diese liegen weit unterhalb der Zuordnungswerte der LAWA, so dass kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird.

Die Auswirkungen sind insofern als gering erheblich zu werten.

## **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Süden des Plangebietes erfolgt eine direkte Nutzung durch die Lagerung von Kohle (OGI/ OFL) auf einer Fläche von rd. 5,2 ha. Nördlich und östlich des Kohlelagerplatzes erstrecken sich bis zu 8 m hohe und rd. 50 m breite mit Sträuchern begrünte Aufschüttungen aus der Modellierung des Lagerplatzes mit einer Fläche von rd. 2,65 ha. Hierbei handelt es sich um halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer bis trockener

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Standorte (UHM/ UHT) in unterschiedlicher Dichte durchmischt mit Ruderalgebüsch (BRU). Die übrigen Flächen zwischen dem Weg "Unter den Eichen" und Aufschüttungen des Kohlehafens werden landwirtschaftlich bewirtschaftet, bis auf einen Standort für eine Windenergieanlage (OKW). Aufgrund der vorhandenen Bodenschichten ist dieser als lehmhaltiger Ackerboden (AL) anzusprechen.

Die Straße "Unter den Eichen" (OVW) wird beidseitig von einem Entwässerungsgraben (FZG) begleitet. Nördlich der Straße verläuft einseitig eine Baum-Allee (HBA).

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld nicht vorhanden.

Im Rahmen der Planung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag<sup>16)</sup> erstellt, dessen Ergebnisse in die Bewertung eingeflossen sind. Die Kartierungen erfolgten in den Jahren 2022 und 2023.

#### **Avifauna:**

Die Brutvogelerfassung erfolgte von Ende März bis Ende Juni 2022 für den Bereich des Kohlelagerplatzes und der Gebäude sowie von Anfang April bis Ende Juni 2023 für die landwirtschaftliche Fläche mit den angrenzenden Gehölz- und Aufschüttungsbereichen. Untersucht wurden das Plangebiet und die angrenzenden Flächen. Aufgrund der Überplanung in zwei Bebauungsplänen der Gemeinde Hohenhameln und der Stadt Peine wird die Erfassung für beide Bereiche beschrieben und in Folge die resultierenden Maßnahmen der jeweiligen Lage der Bestandserfassung zugeordnet.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 34 Vogelarten festgestellt. Die Artenzahl des Untersuchungsgebietes ist als durchschnittlich einzustufen und entspricht dem, was am Rand einer großflächigen baulichen Anlage zu erwarten ist.

Der Brutnachweis erfolgte für 4 Arten (Dorngrasmücke, Nachtigall, Rauchschwalbe und Turmfalke), der Brutzeitverdacht für 20 Arten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rebhuhn, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp). 5 Arten, Bluthänfling, Feldlerche, Grünspecht, Klappergrasmücke und Wiesenschafstelze wurden mit Brutzeitfeststellung kartiert. Elster, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Schwarzmilan und Waldohreule wurden als Nahrungsgäste erfasst.

Von diese zählen der Turmfalke, Grünspecht, Schwarzmilan und Waldohreule zu den streng geschützten Arten gem. § 7 BNatSchG. Der Brutplatz des Grünspechts befand sich außerhalb des Plangebietes und Schwarzmilan und Waldohreule wurden als Nahrungsgäste erfasst.

Entsprechend dem § 7 BNatSchG sind sämtliche heimischen Vogelarten besonders geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG; darüber hinaus sind vier der angetroffenen Arten als streng geschützt eingestuft.

Um sicher zu stellen, dass keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG) erfolgen, wurden die als potenziell empfindlich gegen das Bauvorhaben eingestuften Arten einer differenzierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Für die überwiegend angetroffenen Arten sind für die lokale Population Beein-

---

<sup>16)</sup> Planungsgemeinschaft LaReG: Rückbau des Steinkohlekraftwerks Mehrum – B-Plan Kohlehafen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Braunschweig, Juni 2024

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

trächtigungen durch das Vorhaben und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Einzelne Arten wurden nur in den angrenzenden Bereichen oder als Nahrungsgäste festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet werden für Bluthänfling, Gartengrasmücke, Rauchschwalbe, Turmfalke, Feldlerche und Rebhuhn zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei der Feldlerche wurden 2 Brutpaare mit Brutzeitfeststellung ermittelt. Um einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorzubeugen, ist ein Lebensraumverlust auszugleichen. Hierbei kommen Flächenstilllegungen oder produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen in Betracht.

### **Fledermäuse**

Im Rahmen der durchgeführten Detektor-Erfassung im Bereich des Kohlehafens und im weiteren Umfeld wurden im Jahr 2022 neun Fledermausarten nachgewiesen. Die Zwergfledermaus wurde mit Abstand am häufigsten festgestellt. Am Kohlehafen wurden Jagdgebiete vom Kleinabendsegler, Großem Abendsegler sowie Zwergfledermaus nachgewiesen. Der Nachweis der Fransenfledermaus erfolgte entlang des Mittellandkanals westlich des Kohlehafens. Das Gutachten weiter:

*Von der Großen/ Kleinen Bartfledermaus liegen lediglich Einzelaufnahmen im Mai und August entlang des Mittellandkanals vor. Aufgrund der wenigen Nachweise scheint das UG für die Bartfledermaus keine größere Bedeutung als Lebensraum aufzuweisen. Weitere nicht näher bestimmbare Aufnahmen der Gattung Myotis können ebenfalls u. a. von der Bartfledermaus stammen. Außerdem wurden einige Nyctaloide kartiert, die aufgrund der sehr ähnlichen Rufe nicht immer auf Artniveau bestimmt werden konnten. Die Mückenfledermaus wurde im Südwesten des UG entlang des Feldgehölzes nahe des Mittellandkanals nachgewiesen.*

Höhlenbäume wurden lediglich westlich des Untersuchungsgebietes mit 2 älteren Weiden festgestellt. Die Bürogebäude des Kohlehafens weisen Spalten in den Dachverblendungen auf, welche von einzelnen Fledermäusen als Tagesquartier dienen können.

Alle heimischen Fledermausarten sind im Sinne von § 7 BNatSchG streng geschützt. Ihre Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegen Störungen, Entnahme, Beschädigung und Zerstörung gesichert. Die nachgewiesenen Arten sind außerdem im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und somit "streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse".

### **Feldhamster**

Im Jahr 2023 wurden Begehungen zum Feldhamster durchgeführt. Ein Vorkommen des Feldhamsters wurde nicht nachgewiesen.

### **Amphibien**

Östlich des Eingriffsgebietes besteht ein Stillgewässer, welches im Jahr 2023 auf Amphibien untersucht wurde. Im Erfassungszeitraum Mai bis Juli 2023 wurden fünf Amphibienarten nachgewiesen. In einem Mittleren Bestand wurde der Kammmolch kartiert. Dieser steht auf der landes- und bundesweiten Roten Liste in der (Kategorie 3 "gefährdet") und ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zusätzlich streng geschützt.

Weiterhin wurden die ungefährdeten und nach BArtSchV besonders geschützten Arten Bergmolch, Teichmolch und Teichfrosch sowie der auf der Vorwarnliste stehende Grasfrosch nachgewiesen.

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Grundsätzlich sind alle europäischen Amphibien in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt und entsprechend dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützt.

Alle Arten nutzen üblicherweise Gehölze oder andere strukturreiche Habitate als Landlebensräume. Insofern kommen angrenzende Feldhecken oder Waldflächen in Betracht; weniger die Ackerflächen. Da die Nutzung des östlichen Gehölzbereiches als Landlebensraum nicht auszuschließen ist, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Errichtung eines Amphibienschutzzauns und Bauzeitenregelungen getroffen.

Zur Vermeidung von Verstößen gilt hier der § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dort ist seit 2010 bundesweit einheitlich festgelegt, dass es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, trifft das Gutachten folgende Aussagen:

*Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich unter den Vorkommen aller als artenschutzrechtlich relevant zu betrachtenden Arten aus den Gruppen der Säuger, Vögel und Amphibien potenzielle Beeinträchtigungen durch den Bau und das Bestehen des Industriegebietes.*

*Durch die Kontrolle der Gebäude vor Abriss auf übertragende Fledermäuse und brütende Vogelarten kann ein Töten von Individuen im Rahmen der Abrissarbeiten verhindert werden.*

*Unter Einhaltung einer zeitlichen Beschränkung der Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung sowie des Baubeginns außerhalb der Brutzeit, kann das Eintreten baubedingter Beeinträchtigungen, die einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG zur Folge haben, für sämtliche vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten verhindert werden.*

*Im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte/ Ende Oktober muss ein geeigneter Schutzzaun zwischen dem Baugebiet und dem angrenzenden Gewässer errichtet werden, um das Einwandern von Amphibien ins Baufeld zu verhindern und bereits im Gebiet vorhandene Amphibien bei ihrer Wanderung in Richtung des Gewässers abzufangen und in das Laichgewässer zu überführen.*

*Um den dauerhaften Verlust von Bruthabitaten gehölzbrütender Vogelarten bzw. Leitlinienstrukturen für Fledermäuse auszugleichen ist die Anlage einer Heckenstruktur erforderlich.*

*Durch die Anlage eines artenreichen Blühstreifens kann der Verlust der Brutreviere der bestandsgefährdeten Feldlerche sowie des deutschlandweit stark gefährdeten Rebhuhns kompensiert werden. Der damit einhergehende Insektenreichtum dient auch den im Umfeld jagenden Fledermäusen. Das Ausbringen geeigneter Nisthilfen für Hausrotschwanz, Bachstelze und Turmfalke sowie die Errichtung eines Rauchschnalbenquartiers ist durch den dauerhaften Verlust der Brutplätze erforderlich. Durch eine nächtliche Reduzierung der Beleuchtung des Industriegebietes auf ein Mindestmaß können die anlagebedingten Auswirkungen auf im Umfeld jagende Fledermäuse verhindert werden.*

*In keinem Fall wird eine Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) unter Darlegung der spezifischen Ausnahmegründe, der Alternativlosigkeit und des Nachweises des Erhalts*

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

*eines langfristig günstigen Erhaltungszustandes der lokalen/ regionalen Population der jeweiligen Art, erforderlich.*

Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen.

Es bestehen weder Laich- noch Stillgewässer innerhalb des Plangebietes.

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Schutzgebiete (LSG, NSG, FFH usw.).

Nach Realisierung der Baumaßnahmen verliert der Änderungsbereich seine Bedeutung für Tiere des Offenlandes. Als Biotoptyp entstehen Gewerbegrundstücke, die Raum für Tierarten des Siedlungsbereichs schaffen.

### **c) Schutzgut Fläche**

Da ein Großteil der Fläche baulich bereits in Anspruch genommen wurde, bereitet die Flächennutzungsplanänderung die Inanspruchnahme nun von ca. 4,9 ha Acker- und Ruderalfläche für die gewerbliche Entwicklung vor. Der Bereich des Kohlehafens wird bereits baulich entsprechend genutzt. Im Westen werden bestehende Wald- und landwirtschaftliche Fläche in ihren bestehenden Funktionen dargestellt. Die letztgenannten Flächen werden aus den dargestellten Sonderbauflächen zurückentwickelt. Weitergehende Möglichkeiten zum Rückbau an anderer Stelle stehen nicht zur Verfügung. Die Beeinträchtigung beginnt in der Bauphase und ist dauerhaft (Betriebsphase).

### **d) Schutzgut Boden**

Der Änderungsbereich zählt zur Bodenlandschaft der Tonsteingebiete mit dem Bodentyp Mittlerer Pseudogley. Zum Ertragspotenzial werden keine Angaben gemacht bzw. mittlere Werte (Ackerzahlen bei 50) genannt.

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist sehr hoch. Die Bodenfunktionen werden durch Bodenverdichtung gefährdet. Der Boden weist ein sehr hohes Bindungsverhalten gegenüber Schadstoffen (Cadmium) auf.

Geotope sind nicht bekannt. Aufgrund der zuverigen Nutzung durch den Kohlehafen und damit verbundenen Lagerplatz für Kohle sind typischerweise in Kohle vorkommende Stoffe in den Boden eingesickert. Die chemische Analytik ergab bei den Mischproben erhöhte Sulfat-Gehalte, welche eine Überschreitung der Zuordnungsklasse Z 2 bedingt. Bei weiteren Mischproben werden die Sulfat-, TOC-, BaP- und PAK- Gehalte überschritten, welche eine Einstufung in die Zuordnungsklasse Z 2 zur Folge hat.

Auch der Bereich des Damms ist aufgrund seines erhöhten TOC-Gehaltes in die Zuordnungsklasse Z 2 einzustufen.

Für die weitere Flächenaufbereitung wird voraussichtlich die Planung und Erarbeitung eines Bodenmanagementkonzeptes / Sanierungsplanes mit der Darstellung der Vorgehensweise zu den Bodenumlagerungen, des technischen Bodenaufbaus und den entsprechenden einzuhaltenden Qualitätskriterien aus den bodenschutzrechtlichen, abfallwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Aspekten erforderlich.

Im Südosten des Änderungsbereiches besteht im Flächennutzungsplan eine Kennzeichnung für Bodendenkmale, welche nicht in den Kartenwerken des Denkmalatlasses Niedersachsen dargestellt sind. Hier ist im weiteren Planverfahren eine Abstimmung erforderlich.

Gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt Boden die folgenden Funktionen.

1. natürliche Funktionen als

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
  - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
3. Nutzungsfunktionen als
- a) Rohstofflagerstätte,
  - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
  - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
  - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Im S. d. Leitfadens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz<sup>17)</sup> sind die Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung vor allem auf die Bodenfunktionen unter Nr. 1 und 2 zu betrachten.

Hinsichtlich der natürlichen Funktionen unter Ziffer 1 handelt es sich im Plangebiet um weniger wertvolle Böden. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nur außerhalb der Fläche des Kohlehafens noch möglich. Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Bodenabtrag, Verdichtung und Bodenumlagerungen. Die betriebsbedingten Auswirkungen entsprechen in etwa den baubedingten. Bei Realisierung der Bauleitplanung werden alle Bodenfunktionen in den für Bebauung oder Versiegelung neu in Anspruch genommenen Bereichen zerstört. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind in diesen Bereichen erheblich und im Bereich des Kohlehafens aufgrund der zusätzlichen Schadstoffbelastung gering erheblich.

Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes können eintreten, wenn während der Bauzeit und bei Erdarbeiten gesetzliche Bestimmungen und die Regeln der guten fachlichen Praxis missachtet werden. Auf das Verbot der Verunreinigung und die Pflicht zur Wiederverwendung überschüssigen Bodens wird deshalb hingewiesen.

#### **e) Schutzgut Wasser**

Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 150 – 250 mm/Jahr im mittleren Bereich. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist ebenfalls hoch. In versiegelten Bereichen werden bei Realisierung des Bebauungsplans Versickerung, Grundwasserneubildung, Retention und Verdunstung weitgehend unterbunden. Unter Berücksichtigung einer gewerbegebietstypisch hohen Versiegelungsrate tritt auf den Flächen außerhalb des bestehenden Kohlehafens eine erhebliche Verschlechterung für das Schutzgut ein.

Im orientierenden Abgleich ergeben sich Überschreitungen von Prüfwerten auf der Teilfläche Kohlelager von Nickel, Arsen sowie Molybdän. Eine Probe im Dammbereich überschreitet ebenfalls den Prüfwert für Arsen. Alle weiteren Mischproben weisen keine Überschreitungen auf.

Auch wenn im Untergrund tonig/ schluffige Böden vorkommen, kann ein Einsickern in das Grundwasser nicht abschließend ausgeschlossen werden. Insofern werden neben

---

<sup>17)</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; 01/2009

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

weiteren Untersuchungen auch fachgutachterliche Begleitung sowie Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine erforderlich. Für den Bereich des Kohlelagerplatzes bedarf es einer Stilllegungsbescheinigung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig. In Vorbereitung dieser wurden im Vorfeld die Maßnahmen im Umgang mit dem belasteten Boden abgestimmt. Im Zuge der Sanierungsarbeiten wird eine bodenkundliche Baubegleitung zu implementieren sein. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Regelungen getroffen werden, welche eine Unbedenklichkeit sicherstellen.

Wasserschutzgebiete bestehen nicht. Schadstoffeinträge sind unter Einhaltung der Sanierungsmaßnahmen und bautechnischen Regelwerke weder bau- noch betriebsbedingt zu erwarten.

Anfallendes Abwasser wird der Klärung zugeführt.

#### **f) Schutzgut Klima/Luft**

Die Flächen des Kohlehafens sind als klimatisch belastete Flächen und die Ackerflächen als Gebiete mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für klimatisch stärker belastete Gebiete einzustufen.

Bedingt durch die bauliche Nutzung reduziert sich die bisherige Ausgleichsfunktion der Ackerfläche. Auf Gewerbegrundstücken ist mit der Ausbildung von Rasenflächen und im geringeren Umfang mit dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecken, z.B. durch Randbepflanzungen, zu rechnen, die nicht nur staubfilternde Funktion besitzen, sondern auch zu einer Reduzierung der Temperatur und zur Sauerstoffbildung beitragen. Die Beeinträchtigungen für das Kleinklima werden betriebsbedingt hierdurch minimiert.

Durch die Überbauung bisher unversiegelter Flächen wird die Verdunstungsrate und durch die Schaffung stark hitzespeichernder und -reflektierender Flächen die Luftfeuchtigkeit gesenkt. Die staubfilternde Wirkung einer zumindest zeitweise geschlossenen Vegetationsdecke der Ackerflächen geht bauart- und betriebsbedingt auf versiegelten Flächen gänzlich verloren.

Der Verlust von Vegetationsflächen in dem geplanten Maße hat gering erhebliche Beeinträchtigungen der Luft/des Kleinklimas zur Folge. Im Bereich der bereits für den Kohlehafen genutzten Flächen sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **g) Schutzgut Landschaft**

Eine besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft besteht nicht.

Der Landschaftsrahmenplan (Karte 2: Landschaftsbild) bewertet in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes die Landschaftsbildeinheit von geringer Bedeutung mit einer Vorprägung durch Industrieflächen, Windenergieanlagen sowie Freileitungen. Der Bereich des Kohlehafens wird als gewerbliche Nutzung mit negativer Fernwirkung gekennzeichnet.

Betriebs- und bauartbedingt findet eine weitere Überformung der durch Siedlungsrande und Verkehrswege geprägten Kulturlandschaft mit Gebäuden statt, die dauerhaft ist. Wegen der Vorbeeinträchtigungen liegt für den Bereich bereits eine Vorprägung vor.

#### **h) Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Baudenkmäler sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase betroffen. In Bezug auf Bodendenkmäler grenzt der überplante Bereich an die südlich des Mittellandkanals

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

gelegene archäologische Fundstelle Mehrum FStNr. 1 -frühmittelalterliche Wüstung-. In der Fläche selbst sind zwei frühmittelalterliche Funde gemeldet.

Die Fundstellen innerhalb des Plangebietes sind in der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend gekennzeichnet. In diesen Bereichen ist entsprechend der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Peine weitere Maßnahmen erforderlich zur Sicherung und Sondierung.

#### **i) Wechselwirkungen**

Durch gewerbliche oder industrielle Weiternutzungen im Bereich des Kohlehafens sind keine planungsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Durch die Überbauung oder Befestigung von bisher noch nicht in Anspruch genommenen Flächen entstehen naturgemäß erhebliche Beeinträchtigungen für die natürlichen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser. War bislang die Ackernutzung prägend für die Tier- und Pflanzenwelt und die Wirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima, wird es künftig die Nutzung als Gewerbe- oder Industriegebiet sein, die die Artenzusammensetzung und den Zustand der anderen Schutzgüter prägen wird. Für den Bereich des Kohlehafens wird ein entsprechendes Sanierungskonzept erforderlich, um eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ausschließen zu können. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen der planungsbedingten Veränderungen auf umweltbezogene Schutzgüter oder umliegende Gebiete und andere Planungen zu erwarten.

### **3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen**

---

Aufgrund der Altlastensituation ist der Rückbau der Altgebäude inklusive der Infrastruktur sowie die Baureifmachung unter fachgutachterlicher Begleitung (Gutachterbüro für Boden und Altlasten) durchzuführen. Das Gutachterbüro ist vor Beginn der Arbeiten in die Planungen einzubeziehen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine ist in die Abriss-, Altlastensanierungs- und Baureifmachungs-Maßnahmen ebenfalls einzubeziehen.

#### **a) Schutzgut Mensch**

Im Bebauungsplan sind auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens Maßnahmen zur Begrenzung von Gewerbelärm (Emissionskontingente) und zum Schutz vor Verkehrslärm (baulicher Schallschutz) festzusetzen. Durch diese Minderungsmaßnahmen können wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut weitgehend vermieden werden.

#### **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Zur Minimierung der Eingriffe trägt in erster Linie eine möglichst weitgehende Begrenzung der zulässigen Versiegelung im Bebauungsplan bei. Die naturräumlichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen in der vorliegenden Situation vor allem naturnahe Grünflächen und Gehölzpflanzungen in Betracht. Für die eingriffsnahe Umsetzung dieser Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren ausreichend Begrünungen am Rande der Bauflächen vorzusehen. Gleiches gilt auch für die aus der artenschutzrechtlichen Kartierung resultierenden Maßnahmen. Weiterer Ausgleich wird auf externen Flächen zu realisieren sein.

**c) Schutzgut Fläche**

Durch die Planung wird ein bereits bestehender Standort in Anspruch genommen, welcher im Bereich des Kohlehafens weitgehend versiegelt ist. Die Flächen im Westen werden in den Darstellungen einer Sonderbaufläche in landwirtschaftliche Fläche sowie Wald zurückentwickelt, so dass eine bauliche Inanspruchnahme auf Ebene des Flächennutzungsplanes zurückgenommen wird.

**d) Schutzgut Boden**

Die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelungen des Bodens sind im Zuge der weiteren Planungsebene, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Ein Ausgleich ist durch Flächenstilllegungen und durch Bepflanzungen (Verbesserung der Bodenfunktion) möglich. Hier kann auf die Maßnahmen zurückgegriffen werden, die auch für den Ausgleich von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt notwendig werden.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind insbesondere zu beachten:

- die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG,
- Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit. Entsprechend sollte eine bodenkundliche Baubegleitung in den verschiedenen Phasen der Planung und der Ausführung integriert werden.

**e) Schutzgut Wasser**

Die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelungen des Bodens sind im Zuge der weiteren Planungsebene, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Wie zum Schutzgut Boden können hier Maßnahmen herangezogen werden, die für den Ausgleich von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt notwendig werden.

Um die Grundwasserneubildungsrate nicht zu sehr zu verändern, ist das Regenwasser möglichst ortsnahe zu versickern.

**f) Schutzgut Klima/Luft**

Die Veränderungen des Kleinklimas durch Bebauung lassen sich durch dauerhaft begrünte Flächen (Grünflächen), die Pflanzung von Gehölzen sowie Flächenstilllegungen minimieren. Versiegelungen sollten auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Für den Betrieb der Gebäude ist vorrangig auf erneuerbare Energien zu setzen. Dieses ist in den weiteren Planungsebenen und bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Ein gewisser Ausgleich von Beeinträchtigungen in das Schutzgut geht mit den Maßnahmen einher, die für den Ausgleich von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt notwendig werden.

#### **g) Schutzgut Landschaft**

Aufgrund der festgestellten Situation, liegt bereits im Bestand eine Vorprägung und Einschränkung des Landschaftsbildes vor. Inwiefern diese verschlechtert oder verbessert werden kann, ist in dem weiteren Verfahren zu klären. Diese könnten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung künftig durch die Ausbildung von Eingrünungen entlang der zum Landschaftsraum offenen Ränder des Plangebiets und den Erhalt der vorhandenen Baum-Strauchvegetation im Plangebiet gemildert werden.

#### **h) Schutzgut Kultur und Sachgüter**

In dem Plangebiet sind zwei Bodendenkmäler vorhanden. Hier werden spätestens im Rahmen der Realisierung auch für die angrenzenden Flächen Sondierungsmaßnahmen erforderlich.

### **3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten**

---

Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, der langfristigen planungsrechtlichen Sicherung des Kohlehafenstandorts für nachfolgende gewerbliche Nutzungen in der Gemeinde Hohenhameln, bestehen keine Alternativen zur den vorliegenden Darstellungen.

Da es sich um einen als Sonderbaufläche für Kraftwerke gesicherten Standort innerhalb der Gemeinde handelt, auf dem nach Aufgabe des Kraftwerks und damit auch des Kohlehafens keine anderen Nutzungen zulässig wären, liegt es im Interesse der Gemeinde diesen vorgeprägten Standort für andere gewerbliche oder industrielle Nutzungen zu erhalten. Dies auch in Hinblick auf die wirtschaftliche bedeutsame Lage des Plangebiets am Mittellandkanal. Zusätzlich mit der Planung einher geht eine Sanierung der Flächen des ehemaligen Kohlehafens.

### **3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**

---

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet. Dieses ist der verbindlichen Bauleitplanung respektive der konkreten Genehmigung vorbehalten. Aufgrund der Abstände zu Wohnen im Außenbereich von mindestens 750 m und den umliegenden Siedlungsrändern von rd. 1.300 m bestehen hier größere Abstände zu Wohnnutzungen. Im direkten Umfeld, nordwestlich des Knotenbereiches der Landesstraße mit der Straße "Ackerköpfe" besteht eine Biogasanlage, welche unter diesem Aspekt zu betrachten ist.

---

### **3.3 Zusatzangaben**

---

#### **3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten**

---

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches und der einschlägigen Fachgesetze und Regelwerke ausgewertet. Zusätzlich erfolgten Datenabfragen bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Zur Planung konnte auf artenschutzrechtliche Untersuchungen zurückgegriffen werden, die in die verbindliche Bauleitplanung einfließen werden.

Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 BauGB aufgefordert sich auch in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern. Mitgeteilte umweltrelevante Belange sind in die Umweltprüfung eingeflossen.

Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

#### **3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

---

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie des erforderlichen Monitorings werden auf Ebene des Bebauungsplans abschließend ermittelt und bestimmt.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde auf Mitteilungen der Fachbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB und auf mögliche Hinweise von Bürgern und Verbänden zurückgreifen und reagieren.

#### **3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

Die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans für die Ortschaft Mehrum dem durch die Aufgabe des Kraftwerkstandorts für das Kohlekraftwerk entstehenden Entwicklungsbedarf anzupassen.

Es ist geplant, in dem bisher als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbindung "Kraftwerk" dargestellten und für einen Kohlehafen genutztes Plangebiet die Voraussetzungen für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G), Waldfläche und landwirtschaftlicher Fläche nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung vorzubereiten. Gleichfalls wird die Erschließung dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt rd. 14,45 ha.

Zur Schaffung von Planungsrecht wird es erforderlich, die z. Zt. für den Kohlehafen genutzten Flächen von einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbindung "Kraftwerk" (14,45 ha) in 9,4 ha gewerbliche Bauflächen (G) umzuwandeln, um in einem weiteren Schritt gewerbliche und industrielle Nutzung auf diesen Flächen entwickeln zu können. Die im Westen bestehende landwirtschaftliche Fläche (2,96 ha) sowie die Waldfläche

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

(1,59 ha) werden -wie auch die Verkehrsfläche (0,5 ha)- entsprechend ihrer Nutzung dargestellt.

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung eines geplanten Gewerbe-/ Industriestandortes im Norden der Gemeinde Hohenhameln geschaffen werden. Anlässlich der beabsichtigten Aufgabe ihres Kohlehafens wird zukünftig eine gewerbliche und industrielle Nutzung der Fläche unter Einbeziehung des bestehenden Hafens und der damit verbundenen Nutzung des Wasserweges ermöglicht, um die zukünftige Ansiedelung von Gewerbe- und Industriebetrieben vorzubereiten.

Der ehemalige Kohlehafen erstreckt sich zusätzlich angrenzend auf einen Bereich in der Stadt Peine, welche in ihrem Flächennutzungsplan bereits gewerbliche Baufläche darstellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt für beide Teilflächen eine Überplanung, welche ebenda in ihrer gemeinsamen Auswirkung zu betrachten ist.

Im Süden des Plangebietes erfolgt eine direkte Nutzung durch die Lagerung von Kohle sowie Versiegelung durch Verwaltungsbauten. Nördlich des Kohlelagerplatzes erstrecken sich mit Sträuchern begrünte Aufschüttungen aus der Modellierung des Lagerplatzes. Die Flächen zwischen dem landwirtschaftlichen Weg und Aufschüttungen des Kohlehafens sowie westlich der Waldfläche werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Im Umkreis von 1.000 m sind keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) oder EU-Vogelschutzgebiete (VSG) vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt nördlich, in über 3 km Entfernung mit dem Naturschutzgebiet HA 236 "Hämeler Wald und Sohwiesen", welches zugleich auch als FFH Gebiet "Hämeler Wald" festgelegt ist. Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung der Laubwaldgesellschaften sowie der Grünlandbereiche als typische Landschaftsform. Diese bieten mit Feuchtgebieten Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zum Bebauungsplan "Ehemaliger Kohlehafen", Ortschaft Mehrum.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch (Bevölkerung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen untereinander.

Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen und der Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung erfolgte eine Vor-Ort-Begehung. Des Weiteren konnte auf eine Untersuchung zu Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Feldhamstern, die im Rahmen des Bebauungsplans "Ehemaliger Kohlehafen" für die Ortschaft Mehrum vorgenommen wurde, zurückgegriffen werden.

Die naturräumlichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen in der vorliegenden Situation vor allem naturnahe Grünflächen und Gehölzpflanzungen in

Betracht. Für die eingriffsnahen Umsetzung dieser Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren ausreichend Begrünungen am Rande der Bauflächen vorzusehen. Gleiches gilt auch für die aus der artenschutzrechtlichen Kartierung resultierende Maßnahmen wie z.B. Bauzeitenregelungen, Nisthilfen, Ersatzhabitate.. Weiterer Ausgleich wird auf externen Flächen zu realisieren sein.

Erhebliche Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung (Schutzgut Mensch) wurden im direkten Umfeld wegen der Abstände vorhandener wohnbaulich geprägter Nutzung nicht ermittelt. Die nächstgelegene Bebauung der Ortslage von Mehrum (Hohenhameln) befindet sich in über 1.300 m und von Schwicheldt (Peine) in über 1.400 m Entfernung. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich liegen rd. 740 m nördlich und rd. 1.000 m südlich des Plangebietes; die Ortslage von Hämelerwald beginnt in über 3.200 m. Insofern kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit einer gewerblichen Baufläche ausgegangen werden.

Durch die Planung wird ein bereits bestehender Standort in Anspruch genommen, welcher im Bereich des Kohlehafens weitgehend versiegelt ist. Die Flächen im Westen werden in den Darstellungen einer Sonderbaufläche in landwirtschaftliche Fläche sowie Wald zurückentwickelt, so dass eine bauliche Inanspruchnahme auf Ebene des Flächennutzungsplanes zurückgenommen wird.

Hinsichtlich des Schutzes des Bodens bestehen Hinweise in der Begründung zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut bei der Planumsetzung. Die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelungen des Bodens sind im Zuge der weiteren Planungsebene, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Einen Ausgleich für Bodenversiegelungen schaffen die allgemeinen Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege durch das Anlegen von Grünlandflächen und Gehölzanpflanzungen.

Aufgrund der Nutzung als Kohlelagerplatz ist es zu der Einsickerung von Schadstoffen in den Boden gekommen. Aufgrund der Altlastensituation ist der Rückbau der Altgebäude inklusive der Infrastruktur sowie die Baureifmachung unter fachgutachterlicher Begleitung (Gutachterbüro für Boden und Altlasten) durchzuführen. Das Gutachterbüro ist vor Beginn der Arbeiten in die Planungen einzubeziehen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine ist in die Abriss-, Altlastensanierungs- und Baureifmachungs-Maßnahmen ebenfalls einzubeziehen.

Die Versiegelungen im Baugebiet rufen auch Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate (Schutzgut Wasser) hervor, zumal das anfallende Regenwasser wegen der bindigen Böden aus dem Baugebiet abgeleitet wird. Zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate tragen die extern durchzuführenden naturschutzfachlichen Maßnahmen der Gemeinde bei (siehe Schutzgut Boden).

Die Veränderungen des Kleinklimas durch Bebauung lassen sich durch dauerhaft begrünte Flächen (Freiflächen, Dachflächen) und die Pflanzung von Gehölzen minimieren. Der Ausgleich hierfür erfolgt über die Mehrfachwirkung der allgemeinen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (siehe Schutzgut Boden).

Für eine landschaftsgerechte Einbindung der gewerblichen Baufläche in die freie Landschaft können sowohl vorhandene Gehölzstrukturen als auch weitere vorgesehene Randeingrünung beitragen. Aufgrund der festgestellten Situation, liegt bereits im Bestand eine Vorprägung und Einschränkung des Landschaftsbildes vor.

Eine Betroffenheit des Baudenkmalschutzes wurde nicht ermittelt.

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Der überplante Bereich grenzt an die südlich des Mittellandkanals gelegene archäologische Fundstelle Mehrum FStNr. 1 -frühmittelalterliche Wüstung-. In der Fläche selbst sind zwei frühmittelalterliche Funde gemeldet. Infolgedessen werden im Rahmen der weiteren Planungs- sowie Genehmigungsebene weitere Maßnahmen erforderlich, welche eine Sicherung der archäologischen Bodendenkmale gewährleistet.

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander werden im Rahmen bei der Eingriffsbilanzierung mit betrachtet. Kumulative Vorhaben, die bei der Prüfung einzubeziehen wären, sind der Gemeinde nicht bekannt.

### 3.3.4 Quellenangaben

---

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008.1 für den Großraum Braunschweig
- Gemeinde Hohenhameln: Flächennutzungsplan
- Landkreis Peine: Landschaftsrahmenplan 1993 und Teilfortschreibungen 2003, 2013
- Gemeinde Hohenhameln: Landschaftsplan der Gemeinde Hohenhameln, 1996
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 v. 26.1.2010, S. 7)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) v. 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123),
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) – Teil 1
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517)
- Planungsgemeinschaft LaReG: Rückbau des Steinkohlekraftwerks Mehrum – B-Plan Kohlehafen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Braunschweig, Juni 2024
- M&P Ingenieurgesellschaft: Bodenuntersuchungen/ Gefährdungsabschätzung – Kraftwerk Mehrum, Hagen, Juni 2021
- Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH: Schalltechnisches Gutachten der Gemeinde Hohenhameln bzw. der Stadt Peine (Bebauungsplan Kohlehafen Mehrum), Garbsen, den 26.08.2024

#### 4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Im Zuge der vorliegenden Planung wird der vorhandene landwirtschaftliche Weg zur Erschließung ausgebaut. Eine innere Erschließung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei Bedarf zu berücksichtigen.

Die Heranführung der Ver- und Entsorgungsleitungen ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu prüfen.

Zur Erschließung des Planbereiches wird der Ausbaustandard der Anbindung an die L 413 zu prüfen sein. Details hierzu werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgelegt. Bedingt durch die Lage und Nutzung des Plangebietes bestehen nur eingeschränkte Kapazitäten für die Ver- und Entsorgung.

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes ist, auch im Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit und mögliche Belastungen, nicht möglich. Insofern wird eine Regenwasserrückhaltung bzw. eine Einleitung in den Mittelkanal vorzusehen sein. Die Dimensionierung des Rückhaltebeckens bzw. die zulässige Einleitmenge wird entsprechend der Regelwerke in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

#### 5.0 Flächenbilanz/ Wohnbauflächennachweis

##### Flächenbilanz

Art der Nutzung	Fläche
Gewerbliche Bauflächen (G)	9,40 ha
Waldfläche	1,59 ha
Landwirtschaftliche Fläche	2,96 ha
Verkehrsfläche	0,50 ha
<b>Gesamt</b>	<b>14,45 ha</b>

## 6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

### Landkreis Peine

### Stellungnahme vom 10.11.2022

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

#### Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

##### Ver- und Entsorgung

Die Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind dort an einer öffentlichen Straße bereitzustellen, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können.

Vorderlieger haben am Abfuhrtag die Bereitstellung von Abfällen durch Hinterlieger an einer öffentlichen Straße zu dulden, um deren Abtransport durch Abfallsammelfahrzeuge zu ermöglichen.

Die Bereitstellung der Abfälle und Wertstoffe durch die Anlieger hat so zu erfolgen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Ggf. sind die Abfallbehälter nach der Abfallentleerung durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.

Für ein gefahrloses An- und Abfahren der Abfallsammelfahrzeuge an öffentlichen Straßen sind folgende Punkte zu beachten:

- Alle Straßen und Wege, die zur Entsorgung befahren werden müssen, sind für Schwerlastverkehr auszulegen.
- Fahrzeuglängen von 11 m sind zu berücksichtigen
- Ohne Begegnungsverkehr beträgt die erforderliche durchgehend lichte Mindestbreite 3,55 m. Mit Begegnungsverkehr beträgt die erforderliche durchgehend lichte Mindestbreite 4,75 m. Bei Verschwenkungen und Kurven liegt, aufgrund von ausschwenkenden Fahrzeugüberhängen von bis zu 2,0 m, ein höherer Platzbedarf vor.
- Öffentliche Stichwege und Stichstraßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine geeignete Wendemöglichkeit für 3-achsige Schwerlastfahrzeuge, mit einer Gesamtlänge von 11 m und bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,0 m, besteht.
- An der Außenseite von Wendeanlagen ist eine Freihaltezone von 1 m Breite für ausschwenkende Fahrzeugüberhänge vorzusehen (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). Für die Zufahrt zur Wendeanlage beträgt die erforderliche Mindestfahrbahnbreite 5,5 m.
- Nähere Informationen sind dem Kapitel 3.1 "Wendekreise/Wendescheifen" der "DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung) zu entnehmen. Einen Wendekreis mit geeigneten Maßen zeigt z. B. die Abbildung "Wendekreis\_RASt\_06\_Bild\_58" aus den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06).
- Wendeanlagen und schmale Straßen sind an den Abfuhrtagen, durch entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen, von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- Es ist eine durchgehend lichte Höhe von 4,0 m erforderlich, hierauf ist z. B. bei Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum zu achten.
- Sind entlang von Erschließungsstraßen, die zur Entsorgung befahren werden müssen, Pflanzinseln vorgesehen, sollten diese mit überfahrbaren Borden ausgeführt werden (keine Hochborde).

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

- Zur Erhaltung der Einsehbarkeit sollte an Straßenein- und -ausmündungen auf Baumpflanzungen verzichtet werden.

Für Wege und Straßen, die nicht durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden können, wie z. B. Stichwege/ -straße ohne Wendeanlage, wird die Einrichtung eines Abfallsammelplatzes empfohlen. Dieser sollte sich an der nächstgelegenen, für Schwerlastfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße befinden. Für Abfallsammelplätze sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Der Sammelplatz ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind durch die Anlieger auf dem ausgewiesenen Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen.
- Nach der Abfallentleerung sind die Abfallbehälter durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.
- Der Sammelplatz ist so anzulegen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Der Sammelplatz ist so zu dimensionieren, dass Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können sowie beladen werden können.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl zukünftiger Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter der A+B Landkreis Peine, Grob- und Sperrmüll sowie Gelbe Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen. Für die Bereitstellung aller Sammelfraktionen (Restmüll, Biomüll, Papier, Gelber Sack sowie Grob- und Sperrmüll) an einem Abfuhrtag, sind 6 m<sup>2</sup> für einen Einfamilienhaushalt ausreichend.

Zugelassene Abfallbehälter weisen in ihrer Standfläche folgende Abmaße auf:

Volumen [L]	Tiefe [m]	Breite [m]
60	0,51	0,44
120	0,54	0,48
240	0,72	0,58
770	0,77	1,35
1100	1,06	1,36

### **Vorbeugender Brandschutz:**

1. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen. Als ausreichend ist die Festsetzung der erforderlichen Löschwassermenge in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung entsprechend der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzusehen.
2. Alle Baugrundstücke müssen so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von den baulichen Anlagen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Einsatzkräften jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

### **Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:**

#### **1. Untere Bodenschutzbehörde**

Im Bereich des Kohlehafens wurden im Sommer 2021 Bodenuntersuchungen durchgeführt. Bei diesen Untersuchungen wurden Ablagerungen (u. a. Bauschutt, Ziegelreste, Schlacke) bis in eine Tiefe von circa 1,20 m vorgefunden und chemische Bodenbelastungen durch mehrere Parameter festgestellt.

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

**Auflage:**

Der ausgebaut Boden ist in Abhängigkeit des geplanten Verwendungszwecks entsprechend der geltenden Gesetze und Regelwerke zu beproben und analysieren. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist der Boden zu verwerten oder entsorgen.

**Wasserverband Peine****Stellungnahme vom 18.11.2022**

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o. g. Planaufstellung keine Bedenken.

- 1) Im angegebenen Planbereich sind trinkwassertechnische Leitungsanlagen des Wasserverbandes Peine vorhanden. Detaillierte Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft (planauskunft@wvp-online.de). Vorhandene versorgungstechnische Anlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.
- 2) Bei der gegenwärtig im Planbereich vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung handelt es sich aufgrund der bisherigen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung lediglich um eine VW DN 80 PE.
- 3) Im Planbereich sind z. Z. keine abwassertechnischen Entsorgungsanlagen vorhanden.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Stellungnahme vom 21.11.2022**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Boden**

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LRÖP 3.1.1, 04).

Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGBNatSchG § 1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten, wenn möglich, von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

### Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de).

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

### **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal, Braunschweig** **Stellungnahme vom 18.11.2022**

Ihr Schreiben vom 14. 10.2022 ist am 18. 10. 2022 beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) eingegangen.

Zu der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Mehrum gebe ich folgende Stellungnahme ab:

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken, die Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbindung "Kraftwerk" in eine gewerbliche Baufläche (G) zu ändern, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Alle Aktivitäten und Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel eine ström- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

Als Anlage habe ich das Merkblatt für das Anzeigen von Planungen beigelegt.

Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen ist daher zusätzlich der Abschluss eines Vertrages mit dem WSA MLK / ESK erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.

Bei Baumaßnahmen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände grundsätzlich einzuhalten. Die Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) dürfen nicht überplant werden und der verkehrliche Widmungszweck der davon betroffenen Bundeswasserstraße Mittellandkanal einschließlich deren Unterhaltung, muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wasserstraßengesetzes (WaStrG), weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei dem Plan handelt es sich um eine übergeordnete Planung. Im B-Plan sowie bei den detaillierten Planungen bitte ich das WSA MLK / ESK erneut zu beteiligen.

Das Betreten und Befahren von Flächen und Anlagen an Bundeswasserstraßen ist in der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung - WaStrBAV, Verkehrsblatt 2016 S. 435 – Heft 12) geregelt und bedarf grundsätzlich einer zusätzlichen Genehmigung gemäß WaStrBAV.

Sollte bei der geplanten Maßnahme das Befahren des Betriebsweges notwendig werden, ist eine kostenpflichtige Einzelgenehmigung nach WaStrBAV beim WSA MLK / ESK zu beantragen.

Redaktionell weise ich noch darauf hin, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes reformiert wurde. Die Bezeichnung "Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig" ist dabei in "Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal" geändert worden, die Anschrift ist unverändert geblieben.

---

## **7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens**

---

### **7.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Auslegung vom ..... bis einschließlich ..... statt.

---

### **7.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 14.10.2022 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen mitberücksichtigt.

### **7.3 Öffentliche Auslegungen**

---

- wird ergänzt -

## **8.0 Zusammenfassende Erklärung**

---

### **8.1 Planungsziel**

---

Die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans für die Ortschaft Mehrum dem zukünftigen Entwicklungsbedarf anzupassen.

Es ist geplant, in dem bisher als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbindung "Kraftwerk" dargestellten Plangebiet die Voraussetzungen für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G), Wald, landwirtschaftlicher Fläche und Verkehrsfläche nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung vorzubereiten.

Anlässlich der beabsichtigten Aufgabe ihres Kohlehafens wird zukünftig eine gewerbliche und industrielle Nutzung der Fläche unter Einbeziehung des bestehenden Hafens und der damit verbundenen Nutzung des Wasserweges ermöglicht, um die zukünftige Ansiedelung von Gewerbe- und Industriebetrieben vorzubereiten.

Die Gesamtfläche beträgt rd. 14,45 ha.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans "Ehemaliger Kohlehafen", Ortschaft Mehrum.

### **8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung**

---

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans –es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert– wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch (Bevölkerung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen untereinander.

---

Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine

Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen und der Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung erfolgte eine Vor-Ort-Begehung.

- Wird nach Abschluss des Planverfahrens ergänzt. -

## **9.0 Verfahrensvermerk**

---

Die Begründung wurde mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 (2) BauGB vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Gemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Hohenhameln, den .....

.....  
(Bürgermeister)